



## **Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)**

**Gerechte Vergütung für Mitarbeitende der Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Sicherung der Teilhabe auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**

**Positionspapier zur Reform der Entgeltsystematik der Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Berlin, den 26. November 2020

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie  
e.V., Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund positioniert sich der CBP wie folgt.

## Zusammenfassung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie fordert:

***Die Rücknahme der Erhöhung des Grundbetrages zum 01.01.2020 und den Verzicht auf weitere Erhöhungen des Grundbetrages. Statt dessen eine nachträgliche Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes zum 01.01.2020 und die Koppelung der Höhe des Arbeitsförderungsgeldes an die Höhe des Ausbildungsgeldes, bis das Entgeltsystem der Werkstatt neu geregelt ist. Gleichzeitig müssen die Anrechnungsregelungen im Arbeitsförderungsgesetz angepasst werden, damit die Entgelterhöhung bei den Beschäftigten der Werkstatt ankommen.***

## Erläuterung der Position zur Reform der Entgeltsystematik der Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Gemäß Artikel 27 UN-BRK haben alle Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Dies soll in einem offenen, inklusiven sowie zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld geschehen.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben dabei eine doppelte Funktion. Sie sind Einrichtung der beruflichen Rehabilitation und Einrichtung, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

Seit der Einführung der Inklusionsbetriebe im Jahre 2001 und mit der Einführung des Budgets für Arbeit sowie Anderer Leistungsanbieter werden Menschen mit (wesentlichen) Behinderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr allein auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung verwiesen. Es gibt für Menschen mit Behinderung mittlerweile eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich auch bereits im Vorfeld ihrer beruflichen Laufbahn den allgemeinen Arbeitsmarkt oder andere Angebote mit anderen Unterstützungsstrukturen zu erschließen. Damit verändert sich das Klientel der Werkstattbeschäftigten. Der Anteil der Beschäftigten mit hohem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung nimmt seit Jahren zu. Zudem trifft die demografische Entwicklung auch auf Menschen mit Behinderung zu, deren Unterstützungsbedarfe gegenüber der „Normalbevölkerung“ dabei überdurchschnittlich anwachsen. Gleichzeitig sinkt die Möglichkeit dieser Menschen leistungsstarker Teil einer produktiven Gesellschaft zu sein.

Während die Werkstätten für Menschen mit Behinderung individuelle, an den jeweiligen Unterstützungsbedarf angepasste Teilhabeangebote machen, müssen sie zugleich Erträge erwirtschaften, um die notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt und ein angemessenes Werkstattentgelt für die Beschäftigten zu erzielen.

Dabei ist die Höhe des Arbeitsentgelts nicht geregelt. Der § 221 Abs. 2 SGB IX bestimmt aber, dass die Werkstätten aus dem Arbeitsergebnis (Differenz aus den Umsatzerlösen, den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt) eine Vergütung zu zahlen haben, die sich aus einem Grundbetrag zuzüglich eines Steigerungsbetrags zusammensetzt. Der Grundbetrag entspricht grundsätzlich der Höhe des Ausbildungsgeldes nach § 107 SGB III. Er wird solidarisch durch die Werkstattbeschäftigten finanziert. Im Steigerungsbetrag soll eine leistungsangemessene, nach der individuellen Arbeitsleistung – insbesondere Arbeitsmenge und Arbeitsgüte – bemessene Zulage enthalten sein. Die Höhe des Steigerungsbetrags ist aber auch von dem Arbeitsergebnis der jeweiligen Werkstatt abhängig und damit letztlich z. B. davon, welche Art und Schwere der Behinderung die Beschäftigten Menschen in der Werkstatt haben und wie die wirtschaftlichen Faktoren vor Ort sind. Neben dem Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 SGB IX erhalten die Beschäftigten in der Werkstatt ein sog. Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX in Höhe von 52 Euro als Lohnsubvention. Das Arbeitsförderungsgeld wird von dem zuständigen Rehabilitationsträger an die Werkstatt gezahlt. Es wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen angerechnet, wenn das Arbeitsentgelt des Beschäftigten zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld nicht mehr als 351 € beträgt. Übersteigt das Arbeitsentgelt 299 €, wird das Arbeitsförderungsgeld auf den Differenzbetrag bis 351 € begrenzt.

Die ausgezahlten Werkstattentgelte –insbesondere im Hinblick auf den Steigerungsbetrag– erfüllen in vielen Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Erwartungen der Beschäftigten an ein angemessenes Arbeitsentgelt nicht.

Diese Situation wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes im Jahr 2019 und die dadurch beschlossene sukzessive Erhöhung der Grundbeträge bis zum Jahr 2023 verschärft. Vielerorts muss der Steigerungsbetrag der leistungsstarken Werkstattbeschäftigten abgeschmolzen werden, um den höheren Grundbetrag für alle Beschäftigten in der Werkstatt zu finanzieren. Dies führt bei den leistungsstarken Werkstattbeschäftigten zu Frustration, da sie trotz Entgelterhöhung weniger Arbeitsentgelt zur Verfügung hatten. Dadurch geriet auch das Solidaritätssystem der Werkstatt ins Wanken. Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) begrüßt, dass Menschen mit Behinderung von dem wirtschaftlichen Wohlstand profitieren. Die Erhöhung des Grundbetrags darf aber nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft der Werkstatt erfolgen und dazu führen, dass Menschen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung aus der Werkstatt ausgeschlossen sind.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann ([Bundestags-Drucksache 19/10715](#)). Das BMAS hat mittlerweile eine Arbeitsgruppe mit einer „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ beauftragt und eine Steuerungsgruppe wird die Studie partizipativ begleiten.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie differenziert vor dem Hintergrund der Entwicklung eines transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystems für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten im Folgenden zwischen einer langfristigen und einer kurzfristigen Lösung.

Aus Sicht des CBP sollten mit der Reform des Entgeltsystems **langfristig** vor allem folgende Ziele erreicht werden:

- Teilhabe am Arbeitsleben für **alle** Menschen mit Behinderungen ermöglichen (auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf)
- Übergang in den Allgemeinen Arbeitsmarkt fördern
- die Beschäftigten sollen durch regelmäßige Entgelterhöhungen am volkswirtschaftlichen Wachstum teilhaben
- Stärkung der Rolle der Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Reha-Einrichtungen, damit individuell gestaltete Teilhabeangebote am Arbeitsleben sichergestellt werden
- das Arbeitsentgelt muss sich an der Leistung und der Art der Tätigkeit orientieren
- Vereinheitlichung der Berechnung für die Verteilung des Arbeitsergebnisses auf die Beschäftigten
- das Entgeltsystem muss auf unterschiedliche Situationen passen, z. B. strukturschwache Region oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung einer Komplexeinrichtung

Zugleich ist nach Auffassung des CBP eine größere finanzielle Beteiligung des Bundes notwendig, um die Rolle der Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Rehabilitationseinrichtungen zu befördern.

Die Reform des Entgeltsystems steht gerade erst an ihrem Anfang und wird vom CBP fortlaufend konstruktiv begleitet werden.

Daneben bedarf es einer **kurzfristigen** Lösung, um die oben beschriebenen Folgen der Erhöhung des Grundbetrags in der Werkstatt abzumildern und die Solidarität in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wieder zu stärken.

Dadurch würden die Werkstätten auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und ihre noch nicht absehbaren Folgen für die wirtschaftliche Situation vieler Werkstätten für Menschen mit Behinderung teilweise entlastet werden.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie fordert:

***Die Rücknahme der Erhöhung des Grundbetrages zum 01.01.2020 und den Verzicht auf weitere Erhöhungen des Grundbetrages. Statt dessen eine nachträgliche Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes zum 01.01.2020 und die Koppelung der Höhe des Arbeitsförderungsgeldes an die Höhe des Ausbildungsgeldes, bis das Entgeltsystem der Werkstatt neu geregelt ist. Gleichzeitig müssen die Anrechnungsregelungen im Arbeitsförderungsgesetz angepasst werden, damit die Entgelterhöhung bei den Beschäftigten der Werkstatt ankommen.***

Auf diese Weise kann eine Erhöhung der Entgelte für alle Werkstätten für Menschen mit Behinderung-Beschäftigten erreicht werden, während zugleich auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft ermöglicht werden kann.

gez. Hubert Vornholt  
CBP-Vorstand

gez. Christian Germing  
Vorsitzender im CBP-Fachausschuss  
Teilhabe am Arbeitsleben

Kontakt per E-Mail: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)